Die rechtliche Stellung der städtischen Jugendämter in Preußen.

Von

Ursula Ludwig.

Auszug

aus der gleichnamigen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität vorgelegten Dissertation.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Helfritz.

Aufgrund der Ministerialverfügung vom 20. Juli 1933 von der Gesamtdrucklegung der Dissertation befreit.

1933

Druck der Arnestus-Druckerei G. m. b. H., Glatz

Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1908 bin ich in Glatz als Tochter des Ersten Bürgermeisters Franz Ludwig und seiner Ehefrau Gertrud geb. Treutler geboren. Ostern 1929 legte ich am Oberlyzeum Theresianum in Glatz die Reifeprüfung ab und studierte dann an den Universitäten Freiburg, Rostock und Breslau die Rechtswissenschaften. Am 26. Juli 1933 bestand ich die juristische Doktorprüfung.

Für meine wissenschaftliche Ausbildung bin ich zu ganz besonderem Danke verbunden Herrn Geheimrat Professor Dr. Helfritz.

Glatz, den 10. September 1933.

Ursula Ludwig.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.) v. 9. 7. 1922 und die ergänzenden Ausführungsgesetze der Länder (preuß. AG. v. 29. 3. 1924) erfolgte die Zusammenfassung der bisher örtlich und sachlich zersplitterten Jugendwohlfahrt.

Als Träger der Jugendwohlfahrt sieht das RJWG. die Jugendämter, öffentliche Behörden, vor: Jugendamt, Landesjugendamt, Reichsjugendamt. Der auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG. v. 14. 2. 1924 geänderte Artikel 8 des EG. zum RJWG. stellt die Errichtung von Landesjugendämtern in das Ermessen der Länder. Demnach schreibt das preuß. AG. die Errichtung von Landesjugendämtern nicht vor (§ 12). Ein Reichsjugendamt besteht noch nicht; die dessen Errichtung betreffenden §§ 16, 17 RJWG. sind überhaupt noch nicht in Kraft getreten.

Die Jugendämter, gemeint sind hiermit die Ortsjugendämter, sind kommunale Behörden; sie sind gemäß § 8 RJWG. als Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu errichten.

Die Natur der Jugendamtsaufgaben, ob Selbstverwaltungs- oder Auftragsangelegenheiten, bestimmen die AG., hinsichtlich der Amtsvormundschaft das RJWG. Das preuß. AG. erklärt die Aufgaben der Jugendwohlfahrt für Selbstverwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung, die Auftragsangelegenheit ist.

Weder das RJWG. noch die AG. aber sprechen sich darüber aus, ob die städtischen Jugendämter sich dem bestehenden Behördenaufbau eingliedern, oder ob sie eine Sonderstellung einnehmen, d. h., ob sie Verwaltungsdeputationen sind oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage sind zu unterscheiden die gemäß § 9 RJWG. und den diesen ergänzenden §§ 3, 4 preuß. AG. errichteten Jugendämter von den Jugendämtern des § 10 RJWG., § 10 preuß. AG., Artikel 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung v. 14. 2. 1924.

Die erstgenannten sind keine Verwaltungsdeputationen. Wohl sprechen § 9 RJWG. und § 3 preuß. AG. von der Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers und von Satzungen, die auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassen sind. Doch ist die Aufstellung dieser Satzungen nicht dem freien Ermessen der Errichtungsgemeinde überlassen, sondern sie ergehen „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften“ und sind „vorbehaltlich der Bestimmungen der Landesgesetze“ maßgebend. Für die Deputationen aber ergehen keine b e s o n d e r e n Satzungen. Deren Verhältnisse werden in den Ortsstatuten geregelt; und mit diesen „statutarischen Anordnungen“ (§ 59 Abs. 3 der Städteordnung v. 1853) sind zweifellos nur solche gemeint, die Gemeindevorstand und -vertretung von sich aus und selbständig treffen.

Ferner ist zu beachten, daß die Jugendämter ihre Rechte in Ausführung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht vom Verwaltungsorgan herleiten, demgegenüber sie im weitesten Maße selbständig sind, sondern daß sie kraft Gesetzes unmittelbar Träger von Rechten und Pflichten sind, während die Verwaltungsdeputationen als unselbständige Behörden in jeder Hinsicht dem Verwaltungsorgan unterstellt sind.

Der Hinweis auf die Schuldeputation, den die Vertreter der Ansicht vornehmen, daß das Jugendamt eine Deputation sei, vermag nicht durchzudringen. Zwar ist auch deren Zusammensetzung gesetzlich (§ 44 Volksschulunterhaltungsgesetz) geregelt und ist auch sie in gewisser Hinsicht nicht an die Weisungen des Verwaltungsorgans, sondern an die der Schulaufsichtsbehörde gebunden. Trotzdem ist sie eine Verwaltungsdeputation; denn durch § 43 VUG. wird ausdrücklich die Deputationseigenschaft der Schuldeputation festgesetzt, während für das Jugendamt eine solche Bestimmung fehlt.

Die größte Selbständigkeit ist dem Jugendamt durch das Gesetz selbst eingeräumt worden innerhalb der Amtsvormundschaft. Sogar das Eingriffsrecht des Staates ist auf ein geringes Maß beschränkt (§§ 33, 34 RJWG). Gerade hier aber und bei der entsprechend zu behandelnden Amtsbeistandschaft und -pflegschaft entfaltet das Jugendamt seine Haupttätigkeit. Die Amtsvormundschaft ist das Rückgrat der ganzen Organisation. Daraus ergibt sich, daß es überhaupt eine weitaus selbständigere Stellung als andre Gemeindebehörden einnehmen muß.

Anders ist es bei den auf Grund des § 10 RJWG. und des ihm entsprechenden und auf Art. 1 Ziff. 1 der Verordnung v. 14. 2. 1924 beruhenden § 10 preuß. AG. eingerichteten Jugendämtern. Diese sind Deputationen, zum mindesten können sie es sein. Denn hier werden die Aufgabe des Jugendamtes einer bereits bestehenden Amtsstelle übertragen. Da diese meistens eine Verwaltungsdeputation ist, ist auch das Jugendamt in solchen Fällen eine Deputation.

Jugendämter gemäß § 10 RJWG. und § 10 preuß. AG. waren vom Gesetz als Ausnahmen gedacht, überwiegen nun aber in der Praxis. Jedenfalls aber ist das vom RJWG. vorgesehene Jugendamt des § 9 keine Verwaltungsdeputation.